

Stadtverwaltung

HA / 05 / 2018



An die
Mitglieder

des Hauptausschusses

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermine: Mittwoch, 28.11.2018
Sitzungsbeginn: 17:05 Uhr
Sitzungsende: 20:53 Uhr
Ort, Raum: Großer Sitzungssaal des Rathauses,
46325 Borken

Es sind anwesend:

Vorsitzende/r:

Schulze Hessing, Mechtild, Bürgermeisterin

CDU:

Aehling, Bernadette		
Böhr, Benjamin		bis einschl. TOP 19
Börger, Hubert	stv. Ausschussvorsitzender	
Keller-Flinks, Viktoria		bis einschl. TOP 14
Kohlruss, Günter		
Lansmann, Markus		Stellv. für Stv. Richter
Queckenstedt, Klaus		
Rottbeck, Paul		Stellv. für Stv. Klöpfer
Tautz, Jürgen	Ortsvorsteher	

SPD:

Eggern, Dieter		Stellv. für Stv. Biela
Kindermann, Evegret		
Kindermann, Kurt		
Niemeyer, Jürgen		

UWG:

Ebbing, Brigitte
Weddeling, Heinrich

Stellv. für Stv. Koop

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja
Wingerter, Sigrid

FDP:

Westermann, Hartwig

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
Wendholt, Irmgard

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Nießing, Norbert, 1. Beigeordneter der Stadt Borken

Schnelting, Alfons, Fachbereichsleiter

Tenostendarp, Petra, Fachbereichsleiterin

Terwolbeck, Rene, Fachbereichsleiter

Vogelsang, Sarah

Schriftführer/in:

Linvers, Judith

Es fehlen entschuldigt:**CDU:**

Borchers, Harald
Fellerhoff, Juergen
Klöpper, Hendrik
Richter, Frank

SPD:

Biela, Claudia

UWG:

Koop, Stephan

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

3 Budgetbericht zum 30.09.2018
Vorlage: V 2018/247

4 Beratung Haushaltsplan 2019
A) Änderung der "Poolbildung" und Festsetzung einer Wertgrenze
B) Beratung der Anträge zum Haushaltsplanentwurf 2019
Vorlage: V 2018/311

5 Stellenplan 2019
Vorlage: T 2018/006

6 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2018/256

7 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
Vorlage: V 2018/258

8 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

Vorlage: V 2018/257

- 9** Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2018/259
-

- 10** Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Borken
Vorlage: V 2018/246
-

- 11** Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit reiner Wohnhäuser im Kerngebiet (hier WE 8a)
Vorlage: V 2018/243
-

- 12** Darstellung der Vergabebedingungen von Gewerbegrundstücken - Änderung der Vorrangeinräumung
Vorlage: V 2018/300
-

- 13** Mitteilungen der Verwaltung
-

- 14** Anfragen an die Verwaltung
-

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Schulze Hessing eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Sie schlägt vor, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um die Veräußerung eines industriell und gewerblich nutzbaren Grundstückes zu erweitern. Außerdem bittet sie um eine zweite Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den Punkt „Erwerb von Immobilien“.

Der Erweiterung wird zugestimmt.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Keine.

zu 3 Budgetbericht zum 30.09.2018 Vorlage: V 2018/247

Erster Beigeordneter Nießing erläutert die wesentlichen Bereiche des Budgetberichts. Die Ergebnisse seien insgesamt erfreulich. Insbesondere die Gewerbesteuer sei mit einem Plus von ca. 2 Mio. Euro sehr wichtig. Im Vergleich zu anderen Kommunen sei die Steigerung sehr gut.

Stv. Niemeyer erkundigt sich, ob bei anderen Kommunen die Entwicklung der Gewerbesteuer rückläufig sei.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass die Entwicklungen ganz unterschiedlich seien. Bei drei Kommunen aus dem Südkreis sei ein Rückgang der Gewerbesteuer um bis zu 30 % zu erwarten. Bei der Stadt Borken gebe es eine deutliche Steigerung und er hoffe, dass die Entwicklung bis zum Jahresende so bleibe.

Stv. Kindermann erkundigt sich, weshalb beim Produkt Grundschulen ein Betrag von 840.000 Euro bei der Astrid-Lindgren-Schule nicht verausgabt werde.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass die Feinplanungen laufen und die Bagger bereits an der Astrid-Lindgren-Schule stehen würden.

Stv. Kindermann erinnert an die Kostensteigerungen des Dorfgemeinschaftshauses in Weseke, die durch ähnliche Verzögerungen entstanden seien.

Technischer Beigeordneter Kuhlmann weist darauf hin, dass ein Baubeginn in der Winterzeit nicht sinnvoll sei. Bei einem Baubeginn Anfang März hätten die Unternehmen eine Vorlaufzeit zum Planen und könnten günstigere Preise anbieten.

Stv. Kindermann erkundigt sich weiterhin nach den Mehrausgaben für den neuen Wertstoffhof.

Antwort der Verwaltung: Für den Haushalt 2018 sind für die Errichtung des Wertstoffhofes Baukosten in Höhe von 750.000,00 Euro angemeldet worden.

Um eine Eröffnung zum Herbst 2018 zu gewährleisten, wurden zwischenzeitlich externe Planungsleistungen beauftragt, die nicht mehr im Ansatz berücksichtigt werden konnten.

Da auch der Bauablauf keine Einsparungen erkennen lässt, die diese Kosten kompensieren, sind die Mittel überplanmäßig bereitgestellt worden.

zu 4 Beratung Haushaltsplan 2019
A) Änderung der "Poolbildung" und Festsetzung einer Wertgrenze
B) Beratung der Anträge zum Haushaltsplanentwurf 2019
Vorlage: V 2018/311

Erster Beigeordneter Nießing erläutert Punkt A. der Vorlage. Um im Einklang mit dem Gemeindehaushaltsrecht zu sein, werde der Pool auf zwei Produkte aufgeteilt.

Stv. Kindermann erkundigt sich, ob der Pool auch bei Maßnahmen für beispielsweise das FARB herangezogen werden könne, da dies weder eine Maßnahme der zentralen Abwasserbeseitigung noch eine Gemeindestraße sei.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass auch bei solchen Maßnahmen der Pool als Deckungsvorlage herangezogen werden könne.

Stv. Rottbeck erkundigt sich, ob auch ein Pool im Hochbau veranschlagt werden solle.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass darüber nachgedacht worden sei. Man wolle den Pool jedoch nicht zu sehr stückeln und der Bedarf im Hochbau sei nicht so groß, da dort bereits sehr hohe Summen bereitgestellt würden. Man wolle die Poolbildung ausprobieren und falls es nicht funktioniere, wieder abschaffen.

Stv. Kohlruss weist auf missverständliche Formulierungen im Entwurf des Haushaltsplanes auf Seite 126 hin.

Bürgermeisterin Schulze Hessing sagt eine Korrektur zu.

Stv. Ebbing weist ebenfalls auf eine zu ändernde Formulierung auf Seite 636 im Haushaltsplan hin.

Stv. Kindermann merkt an, dass man nichts installieren dürfe, bei dem die Politik keine Entscheidungen mehr treffen könne. Die Verwaltung solle Vorschläge machen, was aus dem Pool finanziert werden könne und der Rat müsse dann darüber entscheiden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing teilt mit, dass dies so vorgesehen sei. Wenn beispielsweise eine Maßnahme teurer würde als geplant, würde die Verwaltung eine Deckung durch den Pool vorschlagen, die Politik habe zu entscheiden.

zu B. Anträge zum Haushaltsplanentwurf 2019

Stv. Ebbing bedankt sich für die gute Unterstützung bei den Haushaltsberatungen und teilt mit, dass seitens der UWG-Fraktion keine Fragen offen geblieben seien.

Stv. Kindermann erkundigt sich, wann seine eingereichten Fragen beantwortet würden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass diese nachgereicht würden.

Die Beschlüsse zu den einzelnen Anträgen sind in der Anlage 01 aufgeführt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 GmHVO NRW wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Becker und Stv. Rottbeck)

- b) Die „Poolbildung“ im Haushaltsplanentwurf 2019 wird in der von der Verwaltung beschriebenen Form geändert.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei
16 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
(ohne Stv. Becker und Stv. Rottbeck)

- c) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Fassung des Entwurfes vom 07.11.2018 wird unter Berücksichtigung der Punkte a) und b) des Beschlussvorschlages sowie weiterer mehrheitlich befürworteter Änderungsanträge und weiterer Änderungen laut Vorlage (Punkte C.: I. und II.) und der im AKS noch zu entscheidenden Anträge verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei
15 Ja-Stimmen
3 Enthaltung
(ohne Stv. Rottbeck)

Vorlage: T 2018/006

Stv. Ebbing teilt mit, dass sie mit mehr Stellen gerechnet habe. Sie sei sehr erfreut und werde dem Stellenplan gerne zustimmen.

Stv. Kindermann lobt, dass die Stadt Borken 40 Auszubildende habe. Er erkundigt sich, weshalb für die „digitale Stadt“ nur ein Stellenanteil von 0,1 einer A 12 Stelle ausgewiesen sei und wie die vielfältigen Aufgaben mit so wenig Zeit zu bewältigen seien.

Technischer Beigeordneter Nießing antwortet, dass in diesem Bereich zurzeit mehr Personal eingesetzt werde. Im Frühjahr werde ein Plan zur digitalen Stadt vorgestellt.

Stv. Wingerter teilt mit, dass Sie dem Stellenplan zustimmen werde. Insbesondere die Aufteilung der Gebäudewirtschaft in die Fachbereiche Gebäudeservice und Hochbau seien sehr positiv.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Stellenplan 2019 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2019 beschlossen. _

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 6 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2018/256**

Stv. Ebbing teilt mit, dass die UWG-Fraktion die Erhöhung nicht gerecht finde und daher nicht zustimmen werde.

Beschluss

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 451 auf 466 Prozent im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/ Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 106,42 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 212,84 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 1.014,20 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.989,72 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung | 3.940,77 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 7.842,86 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 975,53 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.951,04 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung | 3.902,09 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 7.804,18 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- | | | |
|-------|---|-------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 33,26 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 66,52 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne | |

- | | | |
|-------|---|--------------|
| | mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 33,26 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 133,04 Euro. |
- 3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.
- Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:
- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
 - 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
 - 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 5,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.25 Die 24. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei
18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beiträgen und Abwassergebühren
Vorlage: V 2018/257

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017

wird wie folgt geändert:

1. § 4 Schmutzwassergebühren:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Die Gebühr beträgt jährlich
für ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches)
Abwasser. | 2,30 € |
| Sie setzt sich zusammen aus | |
| - einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von | 1,36 € |
| - und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von | 0,94 € |
| b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche
Abwasser nach § 4 Abs. 7 | |
| - bei einer Belastungszahl von 1,00 | 0,00 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,25 | 0,34 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,50 | 0,68 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,75 | 1,02 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 2,00 | 1,36 €/m ³ /Jahr. |

- c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungsgebühr nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.“

2. § 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.

- | | |
|--|-------------|
| a) Die Grundgebühr beträgt
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte
Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen, | 0,10 €/Jahr |
|--|-------------|

- | | |
|--|-------------|
| b) Die Zusatzgebühr beträgt
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte
Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar
oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen
kann. | 0,41 €/Jahr |
|--|-------------|

- Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter 0,76 €/Jahr.“

3. § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt	
a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	87,77 €
b) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	24,26 € "

4. § 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt	
a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	85,16 €
b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge	19,45 € "

5. § 28 Inkrafttreten

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

„- die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 9 **Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung** **Vorlage: V 2018/259**

Stv. Bürger weist darauf hin, dass es sich um eine revolutionäre Veränderung handle. Er frage sich, wie die Rolle der Wasser- und Bodenverbände weiterhin aussehe und bitte darum, dieses Thema im nächsten Wasserwirtschaftswegebau-Ausschuss zu behandeln.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Gebührensatz

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Borken liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken	pro m ² /Jahr: 0,034232 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken	pro m ² /Jahr: 0,000230 €“

2. § 9 Inkrafttreten

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1998, 21.12.1999, 21.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 16.12.2005, 14.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 23.12.2009, 23.12.2010, 22.12.2011, 12.12.2012, 19.12.2013, 18.12.2014, 17.12.2015, 15.12.2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Ebbing)

zu 10 Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Borken Vorlage: V 2018/246

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Borken ab dem 01.01.2019 in folgender Höhe festzusetzen:

Wehrführer	2,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Wehrführer	1,5-facher Satz eines Ratsmitglieds
Löschzugführer	1,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Löschzugführer	0,5-facher Satz eines Ratsmitglieds
Stadtjugendfeuerwehrwart	1,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	0,5-facher Satz eines Ratsmitglieds

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Borken:

Der Rat der Stadt Borken beschließt, die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Borken ab dem 01.01.2019 in folgender Höhe festzusetzen:

Wehrführer	2,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Wehrführer	1,5-facher Satz eines Ratsmitglieds

Löschzugführer	1,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Löschzugführer	0,5-facher Satz eines Ratsmitglieds
Stadtjugendfeuerwehrwart	1,0-facher Satz eines Ratsmitglieds
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	0,5-facher Satz eines Ratsmitglieds

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Lansmann)

zu 11 **Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit reiner Wohnhäuser im Kerngebiet (hier WE 8a)** Vorlage: V 2018/243

Stv. Kindermann beantragt die Entscheidung zu vertagen.

Ortsvorsteherin Wendholt teilt mit, dass man sich in Weseke mit dem Thema beschäftigt und gemeinsam mit dem WUK dafür entschieden habe.

Stv. Ebbing weist darauf hin, dass die UWG-Fraktion zustimmen werde, da eine ähnliche Entscheidung schon mal getroffen worden sei.

Bürgermeisterin Schulze Hessing merkt an, dass es immer auf den Einzelfall ankomme.

Stv. Börger teilt mit, dass er anderer Meinung sei. Man solle das Gebäude abreißen und dort Parkplätze herrichten. Zurzeit gebe es dort kein Interesse für Einzelhandel, dies könne sich jedoch auch ändern. Die Stadtentwicklung in Weseke sei nicht immer richtig gelaufen und diesen Fehler solle man jetzt vermeiden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass der Stadt Borken das Grundstück nicht gehöre und man somit keine Handhabe für einen Abriss habe.

Stv. Niemeyer regt an, die Pläne durch den Investor vorstellen zu lassen und die Entscheidung zu vertagen.

Stv. Ebbing gibt zu bedenken, dass es unheimlich schwierig sei, dort Einzelhandel zu verorten, der genug verdienen könne. Zwei große Leerstände seien in unmittelbarer Nähe. Der Investor wolle dort ein schönes Gebäude bauen und damit den Ortskern von Weseke verschönern.

Stv. Wingerter teilt mit, dass auch sie Bedenken habe. Der Bebauungsplan sollte den inneren Dorfkern beleben. Allerdings gebe es schon seit langer Zeit mehrere Leerstände und nichts passiere. Da der Wohnraumbedarf vorhanden sei, stimme sie der Vorlage zu. Parkplätze sollten an dieser Stelle nicht hergerichtet werden.

Stv. Kohlross weist darauf hin, dass in den letzten Jahren viele Geschäfte in Weseke gestorben seien. Die Leute seien mobiler geworden und würden ihre Einkäufe in attraktiveren, größeren Orten tätigen. Kleine Geschäfte könnten mit Angeboten der großen Ketten nicht mithalten. Zudem sei die Nachfolge auch ein Problem. Er appelliert daran, der Befreiung zuzustimmen und nicht am Gewerbe festzuhalten. Er merkt jedoch an, dass die Optik des geplanten Gebäudes noch in einer Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses beraten werden solle.

Bürgermeisterin Schulze Hessing merkt an, dass der Investor bauen könne, was genehmigungsfähig sei. Das Gebäude könne laut Bebauungsplan mit Befreiung vom Einzelhandel so gebaut werden, wie in den Planungen dargestellt. Man könne eine Befreiung in Aussicht stellen, wenn die Planungen modifiziert würden.

Stv. Börger weist ausdrücklich darauf hin, dass an dieser Stelle kein neues Gebäude errichtet werden dürfe.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass bei einem Abriss eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig sei und es bei der Umsetzung viel größere Probleme geben würde.

Stv. Kindermann teilt mit, dass er es problematisch finde, wenn ein Gewerbe dort nicht zugelassen würde. Er enthalte sich daher bei der Abstimmung.

Bürgermeisterin Schulze Hessing merkt an, dass es nicht darum gehe, kein Gewerbe zuzulassen, sondern von der Verpflichtung der gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss abzusehen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stellt in Aussicht, einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Grundstück Hauptstraße 16 in Weseke, mit der planungsrechtlichen Zielsetzung, ein Wohnhaus ohne erdgeschossig gewerbliche Nutzung im festgesetzten Kerngebiet zu errichten, zuzustimmen. Zunächst sollen jedoch modifizierte Planungen im Umwelt- und Planungsausschuss vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

17 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

1 Enthaltung

zu 12 Darstellung der Vergabebedingungen von Gewerbegrundstücken -

Änderung der Vorrangeinräumung

Vorlage: V 2018/300

Stv. Kindermann merkt an, dass man sich darauf geeinigt hatte, einen Erwerber konkret zu benennen

Fachbereichsleiter Schnelting weist darauf hin, dass man nicht konkret ein Grundstück verkaufen wolle, sondern der Kritik der Banken entgegenkommen und die Praktikabilität erhöhen wolle. Er erläutert das Vorhaben.

Stv. Kindermann schlägt vor, dass unter Ziffer 5 (Seite 4) im ersten Satz das Wort „soll“ durch „muss“ („Die Gestaltung des Bauvorhabens *muss* mit dem Planungsamt der Stadt Borken abgestimmt werden.“) ersetzt werden solle.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stv. Queckenstedt ergänzt, dass es sich insgesamt um eine sinnvolle und zielführende Anpassung handle.

Beschluss:

Der Hauptausschuß nimmt die Darstellung der Vergabebedingungen zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung Vollmacht, künftig auch für die Finanzierung des Kaufpreises den Vorrang einzuräumen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 13 Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

zu 14 Anfragen an die Verwaltung

Keine.

gez.

gez.

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Judith Linvers
Schriftführerin